

kammer der Provinz Sachsen angeschlossen. Der landwirtschaftliche Zentralverein ist als die Vertretung der Landwirtschaft in der Oberherrschaft des Fürstentums mit der Maßgabe anerkannt worden, daß sich die Organisation des Vereins nach den Statuten zu richten hat, und daß Änderungen derselben der Genehmigung des Ministeriums bedürfen. Der Zentralverein wählt gemeinschaftlich mit dem Verbande der landwirtschaftlichen Vereine in der Unterherrschaft den Delegierten des Fürstentums zum Deutschen Landwirtschaftsrat sowie dessen Stellvertreter.

Für die Ausbildung der Landwirte besteht zwar im Fürstentum keine besondere Anstalt; es werden jedoch jungen Landwirten zum Besuche landwirtschaftlicher Winterschulen (zur Beteiligung an den Winterkursen in Saalfeld a. S. usw.) unter bestimmten Voraussetzungen aus den etatsmäßig zur Verfügung stehenden Mitteln staatliche Beihilfen verwilligt.

§ 111.

2. Beseitigung kulturschädlicher und Herstellung kulturfördernder Verhältnisse des Grundeigentums.

a) Ablösung der Reallasten an Diensten, Zinsen und anderen auf dem Grundbesitz haftenden Abgaben. Servitutenablösung.

Das G. vom 27. April 1849, betreffend die Ablösung der Frohnen, Lehen und Zinsen und das unter demselben Datum erlassene Triftablösungsgesetz gewährten den mit Grund und Boden angesessenen Staatsangehörigen des Fürstentums schon seit langer Zeit die Möglichkeit, den Grundbesitz von verschiedenen Reallasten und von der denselben in vielen Fällen hart bedrückenden Weiderechtigung befreien zu können. In § 18 des Ablösungsgesetzes ist die Bestimmung enthalten, daß neue Belastungen von Grundstücken mit den nach dem Gesetze ablösbaren Rechten ohne alle Ausnahme nicht mehr stattfinden und wirkungslos sein sollen. Diese Vorschrift findet auf bei Tauschverträgen vorkommende bloße Übertragungen solcher Lasten von einem Grundstück auf das andere keine Anwendung. Es ist vielmehr beim Abschluß solcher